LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen

Aktenzeichen des Vergabeverfahrens: **2026-055-0203**

Kurzbezeichnung des Vergabeverfahrens: **Rahmenvereinbarung über eine UCC-Lösung**

Q&A, Stand 14.10.2026
Beantwortung der Bieterfragen 16 bis 23

Es besteht die Möglichkeit, bis spätestens **12.10.2026** über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe Bieterfragen zu stellen (vgl. Vergabe- und Vertragsunterlagen, Teil A – Einladung zur Abgabe eines Angebots, Seite **7**). Die Beantwortung von Bieterfragen erfolgt ebenfalls über das Vergabeportal.

Nachstehend werden Bieterfragen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form zusammen mit den Antworten für alle zugänglich zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wurden die Ausschreibungsunterlagen wie folgt angepasst:

Q&A, Stand 09.10.2026, Beantwortung der Bieterfragen 1 bis 9 und 12 bis 15:
- **EVB-IT Rahmenvereinbarung_Stand 09.10.2026_Version 2**
- **Teil 1 des LV_Anlage 1_Version 2**
- **Teil 2 des LV Preisteil_Anlage 1_Version 2**
- **Beschreibung der Bewertung_Anlage 11_Version 2**

Q&A, Stand 12.10.2026, Beantwortung der Bieterfragen 7a, 10 und 11:
- **EVB-IT Rahmenvereinbarung_Stand 12.10.2026_Version 3**

Q&A, Stand 14.10.2026, Beantwortung der Bieterfragen 16 bis 23:
- **Teil 1 des LV_Anlage 1_Version 3**
- **Teil 2 des LV Preisteil_Anlage 1_Version 3**

Nr.	Frage	Antwort
1	**Anlagen 7 und 12 und Herstellervalidierung** Bezugnehmend auf Vergabe- und Vertragsunterlagen, Teil A „Anlagen und mit dem Angebot einzureichende Unterlagen“, Nach Abschnitt III der Vergabe- und Vertragsunterlagen sind unter anderem die „Anlage 7 zur EVB-IT Rahmenvereinbarung Kommunikationsmatrix“ und die Anlage 12 „Nachweise des Herstellers gemäß Nr. 25.1 EVB-IT Rahmenvereinbarung“ vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen. Auf Anlage 7 verweist zudem Nummer 1 der Rahmenvereinbarung zur Bestimmung des Leistungsgegenstands. Eine Vorlage für Anlage 7 ist in den bereitgestellten Unterlagen nicht enthalten. Eine Nummer 25.1 enthält die Rahmenvereinbarung nicht, Teil A endet mit Nummer 23, Teil B mit Nummer 16. Inhaltlich passend erscheint Nummer 23.2, wonach die angebotene Konfiguration „vom Hersteller nachweislich validiert sein“ muss. Diese Regelung verweist für die Nachweise des Herstellers jedoch auf „Anlage Nr. 6“, bei der es sich um die Dokumentationsrichtlinie handelt. Da beide Anlagen mit dem Angebot einzureichen sind und fehlende Unterlagen zum Ausschluss führen können, ist ohne Klarstellung nicht sicher bestimmbar, welche Angaben in welcher Form erwartet werden. Wir bitten um Bereitstellung der Vorlage für Anlage 7 oder, sofern keine Vorlage vorgesehen ist, um Mitteilung der erwarteten Mindestinhalte der Kommunikationsmatrix. Weiter bitten wir um Klarstellung, ob mit Anlage 12 die Nachweise nach Nummer 23.2 gemeint sind und welche Form ausreicht. Sofern das angebotene System Komponenten mehrerer Hersteller umfasst, bitten wir um Bestätigung, dass je Hersteller ein Nachweis für die von ihm stammenden Komponenten genügt.	Betreff Anlage 7: Der Bieter hat eine Kommunikationsmatrix für das Gesamtsystem dem EVB-IT Systemvertrag beizufügen. In der Kommunikationsmatrix ist darzustellen, welche Systeme/Komponenten eingesetzt werden und wie diese untereinander kommunizieren. Betreff Anlage 12: Es wurde in der EVB IT- Rahmenvereinbarung unter Teil A, Ziffer 2.1 bei Anlage 12 von „gemäß Nr. 25.1“ auf „gemäß Nr. 23.2“ geändert. Weiterhin wurde in der EVB IT- Rahmenvereinbarung unter Teil A, Ziffer 23.2 „(siehe Anlage Nr. 6)“ in „(siehe Anlage Nr. 12)“ geändert. Die o.g. Änderung gilt auch für die Vergabe- und Vertragsunterlagen, ohne dass diese entsprechend aktualisiert wurden.
2	**Rangfolge der Anlagen** Bezugnehmend auf EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil A Nummer 2.1, Seite 3 und 4 Nummer 2.1 bezieht die Anlagen „in der hier aufgeführten Reihenfolge“ ein und bestimmt im unmittelbar folgenden Satz: „Die Anlagen gelten untereinander gleichrangig.“ Ausgenommen ist lediglich Anlage 8. Die beiden Aussagen schließen einander aus. Für den Fall abweichender Angaben zwischen Leistungsverzeichnis, Preisteil, Bewertungskriterien und Termin- und Leistungsplan ist damit nicht bestimmbar, welche Regelung vorgeht. Wir bitten um Klarstellung, ob die Anlagen in der aufgeführten Reihenfolge Vorrang haben oder gleichrangig gelten.	Die EVB-IT Rahmenvereinbarung, Teil A, Ziffer 2.1 wurde wie folgt geändert: 2.1 **dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in ~~der hier aufgeführten~~ folgender Reihenfolge: Die Anlagen gelten untereinander gleichrangig. Abweichend hiervon geht Anlage Nr. 8 für die Verarbeitung personenbezogener Daten diesem Vertragstext, den übrigen Anlagen und den nach Nummer 2.2 einbezogenen EVB-IT AGB vor.“**

3	**Redundanzserver und Applikation UM** Bezugnehmend auf EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil B Nummer 7.1.1.4 „Reaktions- und Wiederherstellungszeiten“ und Teil 1 des LV, Kapitel 3.6 „Redundanz/ Wiederherstellungskonzept“ Nummer 7.1.1.4 bestimmt, dass ein betriebsverhindernder Mangel insbesondere bei einem Ausfall „der Software des Haupt- sowie Redundanzkommunikationsservers“ vorliegt, ein betriebsbehindernder Mangel bei einem Ausfall „der Software des Haupt- oder Redundanzkommunikationsservers“ sowie „der ApplikationUM“. Teil 1 des LV fordert dagegen keinen Redundanzkommunikationsserver. Kapitel 3.6 regelt, dass bei Ausfall eines Hypervisor-Hosts der Auftraggeber den Neustart beziehungsweise die Übernahme der virtuellen Maschinen auf einem verbleibenden Clusterknoten vornimmt. Der Betrieb redundanter Server ist in Anlage 10 als Bewertungskriterium ausgestaltet, dessen Nichterfüllung nicht zum Ausschluss führt. Eine Applikation UM ist im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben. Ob ein zweiter Kommunikationsserver und eine UM-Applikation Gegenstand der Mindestleistung sind, hat unmittelbaren Einfluss auf Umfang und Preis des Angebots. Gehen wir Recht in der Annahme, dass ein Redundanzkommunikationsserver und eine Applikation UM nicht zur Mindestleistung gehören und die Mängelklassen nur für den Fall gelten, dass diese Komponenten angeboten werden. Wir bitten um Bestätigung dieser Auslegung. Sofern ein Redundanzserver gefordert ist, bitten wir um Ergänzung der Anforderungen und einer entsprechenden Position im Preisteil.	Die EVB-IT Rahmenvereinbarung, Teil B, Ziffer 7.1.1.4 wurde wie folgt geändert: Die Reaktionszeit gilt als eingehalten, wenn ..... • ein betriebsverhindernder Mangel / Störung insbesondere bei einem Ausfall - der Software ~~des Haupt- sowie Redundanzkommunikationsservers~~ des UCC-Servers - der Session Border Controller ~~je SIP-Anschluss~~ - der Applikation ACD inklusive IVR vorliegt; • ein betriebsbehindernder Mangel insbesondere bei einem Ausfall - der Software ~~des Haupt- sowie Redundanzkommunikationsservers~~ des UCC-Servers vorliegt - eines Session Border Controllers ~~je SIP-Anschluss~~ ~~- der Applikation UM~~ - sowie bei einem Teilausfall der Applikation ACD inklusive IVR (Fehler im Callflow, ein Agent ausgefallen)
4	**Push-Dienste der mobilen Betriebssysteme** Bezugnehmend auf Teil 1 des LV, Kapitel 2.1 „UCC-Server“, Kapitel 2.10 „Mobile App/ Mobile Client“, und Kapitel 3.4 „Sicherheit“, Seite 20 Kapitel 2.1 verlangt einen Betrieb „ohne zwingende Abhängigkeit von externen Public-Cloud- Kernfunktionen“. Kapitel 3.4 fordert eine „Datenhaltung ausschließlich auf dem UCC-Server innerhalb der Unternehmensinfrastruktur (On-Premise)“ und „Keine lokale Speicherung personenbezogener Kontaktdaten auf mobilen Endgeräten“. Kapitel 2.10 verlangt eine native App für iOS und Android, über die Anrufe signalisiert und angenommen werden. Native Apps unter iOS und Android werden bei eingehenden Anrufen im Ruhezustand des Geräts regelmäßig über die Benachrichtigungsdienste der Betriebssystemhersteller geweckt. Diese Dienste sind außerhalb der Infrastruktur des Auftraggebers betrieben. Ohne Klarstellung besteht die Gefahr, dass diese technische Gegebenheit als Verstoß gegen	Sie gehen Recht in der Annahme, dass die Nutzung der Benachrichtigungsdienste der Betriebssystemhersteller zur Signalisierung eingehender Anrufe keine unzulässige Abhängigkeit im Sinne des Kapitels 2.1 im Teil 1 des LV darstellt, sofern keine Gesprächs-, Kontakt- oder Inhaltsdaten außerhalb der Infrastruktur des Auftraggebers gespeichert werden. Wir bestätigen zudem, dass eine vorübergehende Anzeige von Kontaktdaten während einer Suche oder eines Gesprächs keine lokale Speicherung im Sinne des Kapitels 3.4 ist.

	Kapitel 2.1 oder 3.4 gewertet wird, obwohl sie für die geforderte Funktion praktisch unvermeidbar ist. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Nutzung der Benachrichtigungsdienste der Betriebssystemhersteller zur Signalisierung eingehender Anrufe keine unzulässige Abhängigkeit im Sinne des Kapitels 2.1 darstellt, sofern keine Gesprächs-, Kontakt- oder Inhaltsdaten außerhalb der Infrastruktur des Auftraggebers gespeichert werden. Weiter bitten wir um Bestätigung, dass eine vorübergehende Anzeige von Kontaktdaten während einer Suche oder eines Gesprächs keine lokale Speicherung im Sinne des Kapitels 3.4 ist.	
5	**Statusanzeige an den SIP-Sprachendgeräten** Bezugnehmend auf Teil 1 des LV, Kapitel 2.4 „Teilnehmer-Lizenz Hardphone“, sowie Kapitel 6.2 bis 6.4 Nach Kapitel 2.4 bleibt es dem Auftragnehmer überlassen, ob er die Hardphones „am UCC-Server oder am SBC terminiert“, eine „Überwachung des Status des Hardphone-Teilnehmers muss NICHT gewährleistet werden“. Kapitel 6.2 fordert für das Sprachendgerät Standard „mindestens vier frei programmierbare Tasten mit LED- Statusanzeige von Nebenstellen“, Kapitel 6.3 mindestens sechs solcher Tasten und Kapitel 6.4 die optische Signalisierung des „Anruf- / Belegtzustand[s]“ programmierter Partnernebenstellen. Diese Anzeige setzt voraus, dass das Endgerät den Status anderer Teilnehmer erhält, auch wenn es selbst am SBC terminiert ist. Welche Anforderung für am SBC terminierte Endgeräte gilt, bestimmt die Architektur und den Preis der Endgeräteanbindung. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Statusanzeige nach Kapitel 6.2 bis 6.4 für Endgeräte nicht gefordert ist, die nach Kapitel 2.4 am SBC terminiert werden. Sofern dies der Fall ist, bitten wir um Bestätigung, dass sich die Statusanzeige auf den Telefoniestatus der programmierten Nebenstellen bezieht und keine Präsenzinformation des UCC-Systems umfassen muss.	Teil 1 des LV wurde wie folgt geändert: 6.2 • zusätzlich mindestens vier frei programmierbare Tasten ~~mit LED-Statusanzeige von Nebenstellen auf der ersten Ebene der Display-Anzeige (z. B. Teampartnerfunktion)~~ 6.3 • mindestens sechs frei programmierbaren Tasten ~~mit LED-Statusanzeige von Nebenstellen auf der ersten Ebene der Display-Anzeige (z. B. Chef-/ Sekretärapparate und / oder Team-/ Partnerfunktion)~~ 6.4 • Zur Erweiterung der SIP-Sprachendgeräte Typ Komfort müssen Erweiterungsmodule mit hochauflösendem TFT-Farbdisplay und 10 frei programmierbaren Mehrfunktionstasten eingesetzt werden. ~~Die Beschriftung der Mehrfunktionstasten muss durch den User am Endgerät erfolgen. Es müssen interne und / oder externe sowie Leistungsmerkmale der Cloud-TK-Lösung vom User sowie vom Administrator auf den Tasten hinterlegt werden können. Die Tasten verfügen über LED-Leuchtanzeigen je Taste. Soweit die Mehrfunktionstasten mit einer Zielwahl belegt sind, muss bei programmierten Partnernebenstellen deren Anruf- / Belegtzustand optisch signalisiert werden. Die Netzspeisung muss vom IP-Endgerät aus erfolgen.~~
6	**Nachweis der Konformität mit ISO 27001** Bezugnehmend auf Teil 1 des LV, Kapitel 1.6 „IT-Sicherheit“ und Kapitel 2.2 „Session Border Controller (SBC)“	Es müssen keine Nachweise durch die Bieter erbracht werden. Sie gehen richtig in der Annahme, dass die angebotenen Komponenten die für sie einschlägigen Anforderungen der Bausteine des IT-Grundschutz-Kompendiums lediglich unterstützen müssen. Teil 1 des LV wurde wie folgt geändert:

	Kapitel 1.6 verlangt, dass Planung, Installation und Betrieb gemäß IT-Grundschutz-Kompendium „sowie der Konformität der ISO 27001 auf Basis des IT-Grundschutz“ erbracht werden, und „Die durch den Auftragnehmer eingesetzte Software hat die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen.“ Nach Kapitel 2.2 muss der SBC „konform mit den einschlägigen Normen, zum Beispiel ISO/IEC 27001 sein“. Die ISO/IEC 27001 beschreibt Anforderungen an ein Informationssicherheits-Managementsystem einer Organisation. Eine Zertifizierung oder Konformitätserklärung einzelner Softwareprodukte nach dieser Norm ist nicht vorgesehen. Da jede Anforderung als Mindestanforderung gilt, ist ohne Klarstellung nicht bestimmbar, womit die Erfüllung nachzuweisen ist. Wir bitten um Klarstellung, welcher Nachweis für die Anforderungen der Kapitel 1.6 und 2.2 erwartet wird. Wir gehen davon aus, dass eine Erklärung des Bieters beziehungsweise des Herstellers genügt, dass die angebotenen Komponenten die für sie einschlägigen Anforderungen der Bausteine des IT-Grundschutz-Kompendiums unterstützen und in einem nach ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschutz betriebenen Umfeld eingesetzt werden können, und bitten um Bestätigung dieser Auslegung.	Position 1.6 Die Planung, die Installation und der Betrieb des Gesamtsystems sind gemäß Vorgaben des BSI nach dem IT-Grundschutz-Kompendium, in der aktuellen Version zu erbringen. ~~sowie der Konformität der ISO 27001 auf Basis des IT-Grundschutz,zu erbringen. Die durch den Auftragnehmer eingesetzte Software hat die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen.~~ Position 2.2 Der eingesetzte SBC muss sich am IT Grundschutz Kompendium orientieren. ~~und konform mit den einschlägigen Normen, zum Beispiel ISO/IEC 27001 sein.~~
7	**Fernzugriff, Monitoring und Reaktionszeit** Bezugnehmend auf EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil B Nummer 7.1.1.4, Seite 19, Nummer 7.1.2 und Nummer 7.5.1 „Teleservice (Remoteservice)“, Nummer 7.5.1 bestimmt, dass der Fernzugriff ausschließlich über eine vom Auftraggeber bereitgestellte virtuelle Maschine erfolgt, die für ein fest definiertes Zeitfenster freigegeben wird, dass die Verbindung durch Übermittlung von Partner-ID und Passwort durch den Auftraggeber initiiert wird und dass „Eine Übertragung von Dateien [...] ausgeschlossen werden“ muss. Kapitel 1.5 des LV nennt „Administrationszugang wird temporär gewährleistet“. Zugleich ist der Auftragnehmer nach Nummer 7.1.2 zur Feststellung von Störungen durch Monitoring verpflichtet und hat die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen kostenfrei bereitzustellen. Die Reaktionszeit beträgt nach Nummer 7.1.1.4 für alle Mängelklassen 0,5 Stunden, die Wiederherstellungszeit bei betriebsverhindernden Störungen 4 Stunden. Die Überlassung neuer Programmstände nach Nummer 7.1.3 setzt die Übertragung von Installationsdateien voraus. Ohne Klarstellung ist nicht bestimmbar, ob ein Monitoring mit Verbindung zum Auftragnehmer zulässig ist, wann Reaktions- und Wiederherstellungszeit bei vom Auftraggeber zu initiierendem Zugang beginnen und auf welchem Weg Programmstände eingespielt werden.	Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden in der EVB-IT-Rahmenvereinbarung, Teil B, Ziffer 7.1.1.4 geregelt. Zusätzlich wurde die EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil B, Ziffer 7.5.1 „Teleservice (Remoteservice)“ wie folgt geändert: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Einhaltung von Wiederherstellungszeiten ggf. notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen (z.B. Eröffnung eines Fernzugriffs, Eröffnung eines Cloud-Zugangs zur Überlassung neuer Programmstände). Die Zeit zwischen der Anforderung des Teleservice/Remoteservice durch den Auftragnehmer und der Bereitstellung des Teleservice/Remoteservice durch den Auftraggeber werden dem Auftragnehmer nicht zugerechnet und wirken sich nicht zum Nachteil des Auftragnehmers auf die vereinbarten Wiederherstellungszeiten aus. Ein Monitoring mit direkter Verbindung zum Auftragnehmer ist nicht zulässig.

	Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer eine Monitoring-Lösung zu liefern und zu konfigurieren hat, welche über ein SMTP-Relay des Auftraggebers sowohl den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer bei Beeinträchtigungen informieren?	
7a	**Reaktions- und Wiederherstellungszeiten** Bezugnehmend auf EVB-IT Rahmenvereinbarung Version 2, Teil B Nummer 7.1.2 „Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft“, Nummer 7.5.1 „Teleservice (Remoteservice)“ und die Begriffsbestimmung „Reaktionszeit“ Nach Nummer 7.1.2 müssen die Systemkomponenten Störungen selbst erkennen und „automatisch an eine vom Auftraggeber festgelegte E-Mailadresse übermitteln“, der Auftragnehmer ist „zur Feststellung von Störungen durch Monitoring verpflichtet“. Nummer 7.5.1 bestimmt in der Version 2: „Ein Monitoring mit direkter Verbindung zum Auftragnehmer ist nicht zulässig.“ Nach der Begriffsbestimmung beginnt die Reaktionszeit, soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart ist, „mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung“. Ohne direkte Verbindung erhält der Auftragnehmer von einer Störung erst durch die Meldung des Auftraggebers Kenntnis. Der Beginn der Reaktions- und Wiederherstellungszeit bestimmt die Einhaltung der Zeiten nach Nummer 7.1.1.4 und die Vertragsstrafen. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mit dem Eingang der Störungsmeldung beim Auftraggeber beginnen?	Die Reaktionszeiten beginnen mit Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer. Siehe auch EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil B, Ziffer 7.1.1.4.
8	**Funktionen der beigestellten Headsets** Bezugnehmend auf Teil 1 des LV, Kapitel 1.5 „Beistellungen“ Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Funktionen „Busy Light“, „Vibrationsalarm“ sowie „Gesprächsannahme“ über Knopfdruck am Headset unterstützt werden. Beigestellt werden die Modelle Engage UC55 Mono undStereo sowie Evolve2 30 Mono und Stereo, zusammen 435 Geräte, davon 320 vom Typ Evolve2 30. Ob die beigestellten Modelle die genannten Funktionen hardwareseitig bieten, liegt außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers. Wir bitten um Bestätigung, dass die Anforderung sich auf die Unterstützung der genannten Funktionen durch die UCC-Lösung bezieht, soweit das jeweilige beigestellte Headset-Modell die Funktion technisch bereitstellt.	Wir bestätigen, dass sich die Anforderung in Teil 1 des LV, Kapitel 1.5 „Beistellungen“ auf die Unterstützung der genannten Funktionen durch die UCC-Lösung bezieht, soweit das jeweilige beigestellte Headset-Modell die Funktion technisch bereitstellt.

9	**Bestandsgeräte und Zählung der Hardphone-Lizenzen** Bezugnehmend auf Anlage 10, Arbeitsblatt „Features“, Kriterium „Einbindung besthender Hardware“, Teil 1 des LV, Kapitel 2.4, Seite 7, Kapitel 4.1 Anlage 10 bewertet, ob die Geräte „Innovaphone IP102“, „Innovaphone IP112A“ und „Grandstrem HT802“ im System betrieben werden können. Anzahl, Standort, Hardware- und Firmwarestand dieser Geräte nennt das Leistungsverzeichnis nicht. Kapitel 4.1 fordert die Integration von sechs Konftel 800, einem Poly Trio 8800 und einer IP-Sprechstelle. Position 2.4 sieht 40 beziehungsweise 60 Teilnehmer-Lizenzen Hardphone vor. Neben den bis zu 41 neu zu liefernden Sprachendgeräten der Positionen 6.1 bis 6.3 sind die acht Geräte aus Kapitel 4.1 und die Anschlüsse von bis zu fünf Adaptern mit zwei Ports und fünf Adaptern mit vier Ports anzubinden. Ob Konferenzgeräte, Sprechstelle und jeder Adapterport eine Lizenz nach Position 2.4 benötigen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ohne diese Angaben lassen sich weder die Anbindung der Bestandsgeräte noch die Zahl der Lizenzen einheitlich kalkulieren. Wir bitten um Mitteilung von Anzahl, Standort sowie Hardware- und Firmwarestand der Geräte Innovaphone IP102, Innovaphone IP112A und Grandstream HT802 und um Klarstellung, ob diese Geräte Gegenstand der Migration nach Kapitel 4 sind. Weiter bitten wir um Klarstellung, ob die Geräte aus Kapitel 4.1 und die Ports der Analog-Telefon-Adapter jeweils eine Lizenz nach Position 2.4 benötigen und, sofern dies der Fall ist, ob die Mengen der Position 2.4 entsprechend anzupassen sind.	In den Dokumenten Teil 1 des LV sowie Teil 2 des LV Preisteil wurde die Position 2.17 „Teilnehmerlizenzen ATAs“ ergänzt. Es wurde im Teil 1 des LV sowie im Teil 2 des LV Preisteil unter 2.4 folgende Ergänzung vorgenommen: Teilnehmer-Lizenz Hardphone / SIP Endgeräte Die aufgeführten Stückzahlen enthalten auch die Lizenzen für die unter 4.1 aufgeführten Endgeräte. Es wurde im Teil 1 des Leistungsverzeichnisses unter 4.1 folgende Ergänzung vorgenommen: Gefordert wird die Programmierung/Setup von existierenden SIP-Endgeräten im neuen System am Hauptstandort in den Räumen der IT des Auftraggebers. Es wurde im Teil 1 des LV unter 6 folgende Ergänzung vorgenommen: Für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft wird folgendes vorausgesetzt: Konfiguration der Endgeräte vor-Ort (Räume der IT) beim Auftraggeber oder Zusendung der vorkonfigurierten Hardware an die IT-Abteilung des Auftraggebers. Die genaue Konfiguration und evtl. Tastenbelegung wird im Rahmen des PoC festgelegt. Es wurde im Teil 1 des LV unter 7 folgende Ergänzung vorgenommen: Für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft wird folgendes vorausgesetzt: Konfiguration der Endgeräte vor-Ort (Räume der IT) beim Auftraggeber oder Zusendung der vorkonfigurierten Hardware an die IT-Abteilung des Auftraggebers. Bezugnehmend auf Anlage 10, Arbeitsblatt „Features“, Kriterium „Einbindung bestehender Hardware“ werden noch folgende Detailinformationen zur Verfügung gestellt:

		Innovaphone 102, 32 Geräte Firmware: 14r1 final IP102 [14.1.0478], Bootcode [131930], Hardware [600] Innovaphone 112A, 8 Geräte Firmware: 14r1 final IP112 [14.1.0478], Bootcode [132894], Hardware [1500] a/b Adapter für analoge Faxgeräte Grandstream HT802, 11 Geräte Hardware Version: v2.1A, Part Number – 9610003721A Software Version: Boot/Core/Base/Prog 1.0.65.1, CPE 1.0.5.9
10	**Beginn der Vergütung für den Systemservice** Bezugnehmend auf EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil B Nummer 7.2 „Beginn/Dauer der Systemserviceleistungen“ und Nummer 7.4.1 „Vergütung Nach Nummer 7.2 beginnt der Systemservice „mit den Tests der Systemkomponenten aus der initialen Systemlieferung“. Nach dem Termin- und Leistungsplan beginnt der PoC am 02.03.2027. Nach Nummer 7.4.1 beginnt die Vergütungspflicht dagegen „mit der initialen Systemlieferung“. Die Erklärung der Betriebsbereitschaft ist für den 28.04.2027 vorgesehen, die Funktionsprüfung läuft bis 27.05.2027. Für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Tests und der Systemlieferung sind Systemserviceleistungen mit Reaktions- und Wiederherstellungszeiten und Vertragsstrafen zu erbringen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Die Bieter müssen diesen Zeitraum in unterschiedlicher Weise in die Pauschalen einrechnen, was die Vergleichbarkeit der Angebote beeinträchtigt. Wir bitten um Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt die Vergütung des Systemservice für die erste Bestellung beginnt. Sofern die Serviceleistungen vor der Systemlieferung nicht vergütet werden, bitten wir um Bestätigung, dass bis zur Systemlieferung die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sowie die Vertragsstrafen nach Nummer 15.2 nicht gelten.	Die gesonderte monatliche Pauschalvergütung für den Systemservice der ersten Bestellung beginnt gemäß Teil B Nummer 7.4.1 mit der initialen Systemlieferung*. Maßgeblich hierfür ist die Definition in Ziffer 11.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB. Die Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Systemserviceleistungen beginnt davon unabhängig gemäß Teil B Nummer 7.2 bereits mit den Tests der Systemkomponenten. Die Kosten der vom Beginn des PoC am 02.03.2027 bis zum Beginn der monatlichen Systemservicevergütung zu erbringenden Systemserviceleistungen sind in den Pauschalpreis der Position 8.13 „Testbetrieb / PoC“ in Teil 1 des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Dies umfasst sowohl die PoC-Phase vom 02.03.2027 bis 13.04.2027 als auch die anschließend bis zur initialen Systemlieferung geschuldeten Systemserviceleistungen. Für diesen Zeitraum fällt keine zusätzliche monatliche Systemservicevergütung an. Die vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gelten für die gemäß Nummer 7.2 bereits während dieses Zeitraums geschuldeten Systemserviceleistungen. Die daran anknüpfenden Vertragsstrafen nach Nummer 15.2 finden unter den dort geregelten Voraussetzungen ebenfalls Anwendung. Die erbetene Bestätigung, dass diese Regelungen bis zur initialen Systemlieferung nicht gelten, wird daher nicht erteilt.
11	**Festpreise und Preisanpassung** Bezugnehmend auf Vergabe- und Vertragsunterlagen, Abschnitt C.1 „Preise“, sowie EVB-IT	Die Preisanpassungsregelung in Teil A Nummer 10 der EVB-IT Rahmenvereinbarung wird wie folgt ergänzt, dass sie auch auf die monatliche Pauschalvergütung für den Systemservice aus bereits

	Rahmenvereinbarung Teil A Nummer 10 „Preisanpassungen“ Nach Abschnitt C.1 sind die Preise Festpreise, „Dies gilt für die gesamte Vertragslaufzeit (inklusive möglicher Verlängerungsoptionen).“ Nummer 10 der Rahmenvereinbarung erlaubt dem Auftragnehmer dagegen eine Erhöhung um höchstens 5 Prozent erstmals 33 Monate nach der initialen Systemlieferung, die jedoch nur für „bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelabrufe“ gilt. Der Systemservice wird in der Wertung mit 84 Monaten angesetzt. Ob die monatliche Servicepauschale der ersten Bestellung über die gesamte Laufzeit fest ist, bestimmt maßgeblich die Kalkulation. Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Preisanpassung nach Nummer 10 auch auf die monatliche Pauschale für den Systemservice aus der ersten Bestellung anwendbar ist oder ob diese Pauschale für die gesamte Laufzeit einschließlich der Verlängerungen fest ist.	erteilten Einzelaufträgen, einschließlich der ersten Bestellung, anwendbar ist: *Der Auftragnehmer kann eine Erhöhung der Vergütung für einzelne Produkte- und / oder Leistungen aus dem Produkt- und Leistungsportfolio und für die Systemserviceleistungen erstmals 33 Monate nach der initialen Systemlieferung* (siehe Ziffer 11 EVB-IT Systemlieferungs-AGB), weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung ankündigen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein, darf maximal 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen und gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelabrufe.*
12	**Preisangaben bei gebündelten Lizenzen** Bezugnehmend auf Teil 2 des LV Preisteil, Positionen 2.7 bis 2.10 und 2.12 Teil 1 des LV, Kapitel 2.7 bis 2.10 und 2.12 Der Preisteil fragt Client mit Softphone-Nutzerlizenz, Lizenz für Videotelefonie, Lizenz für Chat und Mobile App als getrennte Positionen mit jeweils 500 beziehungsweise 650 Stück ab. Nach Kapitel 2.8 und 2.9 sind Videotelefonie und Chat „Im Client mit Softphone-Nutzerlizenz“ zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Für die ACD-Gruppe verlangt Kapitel 2.12 „eine Lizenz je Einwahlnummer/ACD Gruppe“. Je nach Lizenzmodell des Herstellers sind einzelne dieser Leistungen Bestandteil einer gemeinsamen Nutzerlizenz oder erfordern keine eigene Lizenz. Abschnitt C.1 schließt Angebote aus, in denen Einheitspreise „auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt wurden (Mischkalkulationen)“. Ohne Klarstellung ist nicht erkennbar, wie in diesen Fällen korrekt anzubieten ist. Gehen wir Recht in der Annahme, dass in einer Position ein Einheitspreis von 0,00 Euro angegeben werden darf, wenn die Leistung dieser Position nach dem Lizenzmodell des Herstellers vollständig in einer anderen Position enthalten ist oder keine gesonderte Lizenz erfordert, und dass dies bei entsprechender Kennzeichnung im Angebot nicht als Mischkalkulation gewertet wird?	Sie gehen Recht in der Annahme, dass in einer Position ein Einheitspreis von 0,00 Euro angegeben werden darf, wenn die Leistung dieser Position nach dem Lizenzmodell des Herstellers vollständig in einer anderen Position enthalten ist oder keine gesonderte Lizenz erfordert, und dass dies bei entsprechender Kennzeichnung im Angebot nicht als Mischkalkulation gewertet wird.
13	**Mengenbasis des Wertungspreises** Bezugnehmend auf Anlage 11 „Beschreibung der Bewertung“, sowie Teil 2 des LV Preisteil, Zellen G103 bis G111	Es wurde in der Beschreibung der Bewertung_Anlage 11 folgende Änderung durchgeführt:

	Nach Anlage 11 wird der Wertungspreis „anhand der maximalen Abnahmemenge“ ermittelt. Der Preisteil führt die Spalten „mindest“ und „geschätzt“ und berechnet den Gesamtangebotspreis aus der Spalte „geschätzt“. Eine Spalte mit einer maximalen Abnahmemenge enthält der Preisteil nicht. Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Wertungspreis aus der geschätzten Abnahmemenge gemäß der Berechnung im Preisteil ermittelt wird.	Der **Preis** für die Wertung entspricht dem Gesamtangebotspreis Brutto und wird wie folgt anhand der ~~maximalen~~ geschätzten Abnahmemenge ermittelt:
14	**Bewertungskriterien zur Redundanz** Bezugnehmend auf Anlage 10, Arbeitsblatt „Features“, Kriterien „Redundanz“, in Verbindung mit Teil 1 des LV, Kapitel 3.6 Anlage 10 bewertet mit je 100 Leistungspunkten, ob es möglich ist, „das System als Redundante Server im Active/ Passive Mode zu betreiben“ und „als Redundante Server im Active/ Active Mode als HA mit Balancing zu betreiben“. Nach Kapitel 3.6 übernimmt der Auftraggeber bei Ausfall eines Hypervisor-Hosts die virtuellen Maschinen auf einem verbleibenden Clusterknoten. Die Kriterien lassen offen, ob sie sich auf den UCC-Server allein oder auf alle Serverkomponenten der Lösung beziehen, ob die Fähigkeit oder der angebotene Betrieb bewertet wird und ob eine Hochverfügbarkeit durch die Virtualisierungsumgebung des Auftraggebers als redundanter Betrieb gilt. Da die Erfüllung vom Bieter selbst erklärt wird und eine unzutreffende Erklärung Folgen für das Angebot hat, ist eine einheitliche Auslegung erforderlich. Wir bitten um Klarstellung, auf welche Komponenten sich die Kriterien beziehen, ob bewertet wird, dass der redundante Betrieb technisch möglich ist, oder ob er Bestandteil des Angebots und des Preises sein muss, und ob eine Hochverfügbarkeit allein über die Virtualisierungsumgebung des Auftraggebers die Kriterien erfüllt.	Es wird nur bewertet, ob der redundante Betrieb der UCC-Server möglich ist, ohne Bestandteil des Angebots und des Preises zu sein.
15	**Durchführung der Live-Demonstration** Bezugnehmend auf Anlage 11 „Beschreibung der Bewertung“, sowie Anlage 10, Arbeitsblatt „Usability“ Die Live-Demonstration ist Grundlage für 18 Bewertungspositionen, die jedes Jurymitglied mit 0 bis 10 Punkten in drei Kriterien bewertet. Sie trägt damit den größeren Teil der Leistungspunkte. Anlage 11 nennt den Zeitraum vom 03.11. bis 05.11.2026, den Ort und die Bereitstellung von Internetanschluss und Räumen. Zum Ablauf enthalten die Unterlagen keine Angaben. Offen sind insbesondere Dauer und Reihenfolge, ob die Positionen durch den Bieter vorgeführt oder durch die Jurymitglieder selbst bedient werden, ob die Vorführung auf einem System beim Bieter über den bereitgestellten Internetanschluss erfolgen darf und welche	Bei der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen wurde versehentlich eine ältere Fassung der Anlage bereitgestellt. Diese wird hiermit vollständig durch die neu veröffentlichte Fassung ersetzt. Die bisherige Fassung ist nicht mehr gültig. Für die Bewertung und die Vorbereitung der Live-Demonstration gelten ausschließlich die Regelungen der aktualisierten Anlage 11.

	Endgeräte zu verwenden sind. Für die Punktvergabe von 0 bis 10 ist kein Maßstab angegeben. Diese Angaben bestimmen Vorbereitung und Aufbau der Vorführumgebung und sind für eine gleichmäßige Bewertung aller Bieter erforderlich. Wir bitten um Mitteilung der Dauer der Live-Demonstration, der Reihenfolge der Positionen, der Frage, ob die Bedienung durch den Bieter oder durch die Jurymitglieder erfolgt, sowie der Anzahl der Jurymitglieder. Weiter bitten wir um Bestätigung, dass die Vorführung auf einem vom Bieter betriebenen System über den bereitgestellten Internetanschluss erfolgen darf und dass der Bieter eigene Endgeräte einsetzen kann. Schließlich bitten wir um Mitteilung, anhand welcher Maßstäbe die Punktwerte von 0 bis 10 vergeben werden.	
16	**Lizenzkaufpreise und Softwarepflege** Im Teil 2 des LV Preisteil_Anlage 2_Version 2 sind sowohl einmalige Kaufpreise für Lizenzen als auch monatliche Servicekosten anzugeben. Bitte erläutern Sie, ob bei der Kalkulation der Lizenzkaufpreise eine eventuell herstellerseitig erforderliche Softwarepflege / Software Assurance / Update- und Supportberechtigung für einen bestimmten Mindestzeitraum einzukalkulieren ist. Falls ja: • für welchen Zeitraum ist diese zu berücksichtigen? • ist die Softwarepflege mit dem Lizenzkauf vollständig abzugelten oder kann sie über die monatlichen Servicepositionen abgebildet werden? Falls keine Vorgaben bestehen, bitten wir um Bestätigung, dass die Kalkulation gemäß dem jeweiligen Lizenzmodell des Herstellers erfolgen kann.	Siehe EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil B 7.1 bis 7.3. Der Beginn und die Dauer der Systemserviceleistungen ergeben sich aus 7.2. Die Vergütungsregelung ergibt sich aus der EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil B 7.4.1. Die Kalkulation obliegt dem Bieter.
17	**Nachkäufe, Erweiterungen und Softwarepflegekosten** Gemäß der EVB-IT Rahmenvereinbarung_Stand 09.10.2026_Version 2 sind Nachkäufe bzw. Erweiterungen des Systems während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ausdrücklich vorgesehen. Gleichzeitig sieht die Rahmenvereinbarung vor, dass Preisanpassungen erstmals 33 Monate nach der initialen Systemlieferung angekündigt werden können. Zahlreiche Hersteller von UCC-Lösungen bzw. Session Border Controllern verwenden Softwarepflege- bzw. Software-Assurance-Modelle, bei denen Nachbestellungen während der Vertragslaufzeit anteilig bis zum bestehenden Wartungsstichtag berechnet werden.	Die Vergütungsregelung ergibt sich aus der EVB-IT Rahmenvereinbarung Teil B 7.4.1. Der Beginn und die Dauer der Systemserviceleistungen ergeben sich aus 7.2. Die Kosten sind im Preisteil anzugeben. Die Kalkulation obliegt dem Bieter.

	Bitte erläutern Sie, wie bei nachträglich abgerufenen Lizenzen die zugehörigen Kosten für Softwarepflege, Software Assurance, Updateberechtigung oder Herstellerwartung zu kalkulieren sind. Insbesondere bitten wir um Klarstellung: • Sind diese Kosten bereits vollständig über die ursprünglich angebotenen Einheitspreise abzudecken? · • Oder dürfen für Nachbestellungen, die vom Hersteller zum Zeitpunkt des jeweiligen Abrufs berechneten Softwarepflegekosten angesetzt werden? • Falls eine einheitliche Laufzeit der Softwarepflege für Alt- und Neulizenzen gefordert wird, wie ist diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen?	
18	**Dimensionierung IVR** Im LV Anlage 1 Version 2 wird ein mehrstufiger (IVR) gefordert. Eine Anzahl gleichzeitig zu unterstützender IVR-Verbindungen ist jedoch nicht angegeben. Bitte teilen Sie mit, von welcher Anzahl gleichzeitig zu unterstützender Anrufe (Kanäle) im IVR auszugehen ist	Die Position 2.12 (Bereich IVR) im Teil 1 des LV (Anlage 1) wurde wie folgt ergänzt: Evtl. notwendige Kanäle sind in Ihrer Anzahl so zu dimensionieren, dass sich bis zu 5 Nutzer bei der Zentrale und bis zu 3 Nutzer bei den anderen Einwahlnummern gleichzeitig in der IVR befinden können.
19	**VRA** Bezugnehmend auf Teil 1 des LV Version 2, Kapitel 8.15 „Voice Readiness Assessment (VRA)“ und Teil 2 des LV Preisteil Version 2, Position 8.15 Kapitel 8.15 verlangt „ein VRA pro Standort“ mit der Einheit „Je Stück“, Kapitel 1.3 nennt sieben Standorte. Der Preisteil führt die Position 8.15 mit der Einheit „Pauschal“ und der Menge 1. Ob der Einheitspreis ein VRA oder alle sieben umfasst, bestimmt den Wertungspreis. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Preis der Position 8.15 als Pauschale für das VRA an allen sieben Standorten nach Kapitel 1.3 anzubieten ist?	Im Teil 2 des LV Preisteil wurde die Einheit unter Position 8.15 von Pauschal auf Stück abgeändert. Die Mindestabnahmemenge wurde auf 0 und die geschätzte Abnahmemenge auf 7 geändert.
20	**Notruf** Bezugnehmend auf Teil 1 des LV Version 2, Kapitel 2 „UCC-Lösung“ und Kapitel 1.5 „Beistellungen“, Abschnitt „Carrier/Anbieter“ Nach Kapitel 2 sind die Vorgaben zu Notrufverbindungen aus § 164 TKG, der Notrufverordnung und der TR Notruf 2.0 „im Rahmen der Umsetzung und dem Betrieb der Lösung zu gewährleisten“. Der SIP-Trunk wird nach Kapitel 1.5 vom Auftraggeber beigestellt und ist dem Hauptstandort in Neuburg an der Donau zugeordnet. Die Standorte Karlshuld und Schrobenhausen liegen in anderen	Die Position 2 im Teil 1 des LV (Anlage 1) wie folgt ergänzt: Die Zuordnung der Rufnummernblöcke zu den einzelnen Standorten erfolgt durch den Auftraggeber gemeinsam mit dem Bestandscarrier. Der Auftragnehmer muss die Umsetzung in der UCC-Lösung und am SBC gewährleisten.

	Gemeinden. Die Zuordnung der Rufnummern zu den Standorten wird beim Carrier hinterlegt, mit dem allein der Auftraggeber in einem Vertragsverhältnis steht. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber die Standortangaben für die Notruflenkung mit dem Carrier abstimmt und dem Auftragnehmer die Rufnummernblöcke je Standort mitteilt, während der Auftragnehmer die technische Umsetzung in UCC-Lösung und SBC schuldet?	
21	**Netzanbindung der Live-Demonstration** Bezugnehmend auf Anlage 11 Version 2 „Beschreibung der Bewertung“, Ziffer 3 Die Bedienung erfolgt „durch den Bieter auf einem von ihm betriebenen System“, der Auftraggeber stellt „den Internetanschluss sowie die Räume“. Für Sprach- und Videoverbindungen zum System des Bietersmüssen aus dem bereitgestellten Netz ausgehende Verbindungen möglich sein, unter anderem verschlüsselte Signalisierung und Medienströme über UDP. Für die vorbereitenden Installationsarbeiten stehen 0,5 Stunden zur Verfügung. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Bieter für die Live-Demonstration ergänzend einen eigenen Internetzugang einsetzen darf, etwa über einen Mobilfunkrouter? Wir bitten außerdem um Mitteilung der Bandbreite des bereitgestellten Internetanschlusses und um die Möglichkeit, die benötigten ausgehenden Verbindungen vor dem Termin abzustimmen	Es darf auch ein eigener Internetzugang des Bieters genutzt werden. Vom Auftraggeber wird ein von dessen Netzwerk unabhängiger Internetanschluss via Netzwerkkabel zur Verfügung gestellt. Der Anschluss hat eine Bandbreite von Download 500 Mbit und Upload 200 Mbit. Der für die Live-Demonstration zur Verfügung gestellte Internetanschluss ist für jegliche ausgehende Verbindungen freigeschaltet.
22	**Gesprächsaufzeichnung** Bezugnehmend auf Anlage 10, Arbeitsblatt „Features“, Kriterium „Gesprächsaufzeichnung“ und die Antwort zu Frage 14 der Q&A Das Kriterium lautet: „Das System verfügt über eine Gesprächsaufzeichnungsmöglichkeit“. Zu den Kriterien der Redundanz hat der Auftraggeber in der Antwort zu Frage 14 klargestellt, dass nur bewertet wird, ob der Betrieb möglich ist, ohne Bestandteil des Angebots und des Preises zu sein. Das Leistungsverzeichnis enthält zur Gesprächsaufzeichnung keine Anforderung, der Preisteil keine Position. Gehen wir recht in der Annahme, dass auch bei diesem Kriterium nur bewertet wird, ob eine Gesprächsaufzeichnung mit der angebotenen Lösung möglich ist, ohne dass sie Bestandteil des Angebots und des Preises ist?	Sie gehen recht in der Annahme, dass auch bei diesem Kriterium nur bewertet wird, ob eine Gesprächsaufzeichnung mit der angebotenen Lösung möglich ist, ohne dass sie Bestandteil des Angebots und des Preises ist.
23	**Datenbankserver (Microsoft SQL Server)**	Der Auftraggeber betreibt bereits Microsoft SQL Server (aktuell Version 2019) welcher mitgenutzt werden kann. Teil 1 des LV (Anlage 1) Punkt 1.5 wurde dahingehend ergänzt.

	Bezugnehmend auf Teil 1 des LV Version 2, Kapitel 1.5 „Beistellungen“, Abschnitt „EDV-Infrastruktur“, sowie Kapitel 2.1 „UCC-Server“ Nach Kapitel 2.1 erfolgt die Installation der UCC-Lösung auf der vom Auftraggeber beigestellten Hardware und auf beigestellten virtuellen Servern. Kapitel 1.5 nennt als Beistellung unter anderem Windows Server 2025 Datacenter. Für den Betrieb der UCC-Lösung mit bis zu 800 Nutzern ist eine Datenbank auf Basis von Microsoft SQL Server (Standard Edition) erforderlich. Ob diese Datenbanklizenz oder eine bestehende SQL Server-Instanz ebenfalls beigestellt wird, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Davon hängt der Wertungspreis erheblich ab. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber die für den Betrieb erforderliche Microsoft-SQL-Server-Lizenz bzw. eine SQL-Server-Instanz in seiner Infrastruktur beistellt, analog zur Beistellung von Windows Server 2025 Datacenter? Falls nicht, bitten wir um Bestätigung, dass die Lizenz in Position 2.1 „UCC-Server“ einzupreisen ist.	